



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

Frau
Christina Franke

Nur per E-Mail an:
[frankechristina@\[REDACTED\].de](mailto:frankechristina@[REDACTED].de)

Bearbeitet von
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
LfD 2.25-2382-2022-20

Durchwahl 0511 120-
[REDACTED]

Hannover,
01.12.2022

Datenschutzrechtliches Prüfverfahren

Hier: Abschluss des Verfahrens

Sehr geehrte Frau Franke,

Ihrer Beschwerde vom 04.11.2022 gegen das Nds. Ministerium für Inneres und Sport gebe ich statt.

Begründung

Mit E-Mail vom 04.11.2022 tragen Sie vor, dass Sie ein Auskunftersuchen nach Artikel 15 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport gestellt haben. In diesem Rahmen seien Sie zur Identifizierung Ihrer Person aufgefordert worden, eine Kopie Ihres Personalausweises zu übermitteln.

Gemäß Artikel 12 Abs. 6 DS-GVO kann die verantwortliche Stelle sofern begründete Zweifel an der Identität der auskunftersuchenden Person vorliegen zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität erforderlich sind. Aus Artikel 12 Abs. 6 DS-GVO ergibt sich keine pauschale Ermächtigung zur Einholung zusätzlicher Informationen zur Identität der auskunftersuchenden Person. Zweifel an der Identität können bereits dann begründet sein, wenn eine Person im Rahmen eines elektronisch gestellten Auskunftersuchens über sämtliche zu der Person gespeicherten Daten Auskunft erhalten möchte. Insbesondere gilt dies, wenn die Person mit den im Rahmen des Auskunftersuchens übermittelten elektronischen Kontaktdaten gegenüber der verantwortlichen Stelle noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO ist für die Wahl der zusätzlichen Informationen zur Identitätsfeststellung zu beachten. Der auskunftersuchenden Person ist so eine möglichst datensparsame Option zur Bestätigung ihrer Identität zu ermöglichen. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Übersendung einer Kopie des Personalausweises für eine erfolgreiche Bestätigung der Identität bestehen diesseits Bedenken. Es ist in der Regel auch Personen aus dem Umfeld der betroffenen Person und darüber hinaus unbefugten Personen möglich, Kopien des Personalausweises anzufertigen und mittels eines beliebigen elektronischen Kommunikationsmittels an die verantwortliche Stelle zu übermitteln. Eine datensparsame und zweckmäßige Alternative stellt die persönliche Vorlage des Personalausweises zur Bestätigung der Identität dar.

Ihre Beschwerde habe ich zum Anlass genommen, die oben genannte verantwortliche Stelle im Rahmen meiner Aufgaben gemäß Artikel 57 Abs. 1 DS-GVO datenschutzrechtlich zu sensibilisieren. Ich habe das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt auf die Erfordernisse der DS-GVO hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

